

Verhandlungsschrift

dringliche
Über die öffentliche ~~Nichtöffentliche~~ Sitzung des** Gemeinderates
der ~~Stadt~~ ~~Markt~~ Gemeinde Perwang am Grabensee
am 05. September 1991, Tagungsort: Gemeindeamt - Sitzungszimmer

Anwesende

- | | | |
|--------------------------------------|--------------|------------------|
| 1. Bürgermeister (Vizebürgermeister) | Ludwig Renzl | als Vorsitzender |
| 2. Walter Winzl | 17. | |
| 3. Elisabeth Buchwinkler | 18. | |
| 4. Josef Vitzthum | 19. | |
| 5. Friedrich Voggenberger | 20. | |
| 6. Theresia Sulzberger | 21. | |
| 7. Stefan Kreuzeder | 22. | |
| 8. Elfriede Haberl | 23. | |
| 9. Ludwig Chocholaty | 24. | |
| 10. Peter Kappacher | 25. | |
| 11. | 26. | |
| 12. | 27. | |
| 13. | 28. | |
| 14. | 29. | |
| 15. | 30. | |
| 16. | 31. | |

Ersatzmitglieder:

Josef Aigner	für	Wilhelm Eidenhammer
	für	
	für	
	für	
	für	
	für	

Der Leiter des Gemeindeamtes: Rudolf Rauscher

Fachkundige Personen (§ 66 Abs 2 O.ö. GemO. 1979):

Mitglieder mit beratender Stimme in Ausschüssen (§ 18 Abs 4 O.ö. GemO. 1979)

Es fehlen:

entschuldigt:
Wilhelm Eidenhammer

unentschuldigt:
Franz Kainz
Karl Stockhammer

Der Schriftführer (§ 54 Abs 2 O.ö. GemO. 1979): Rudolf Rauscher

* Nichtzutreffendes streichen

** Gemeinderates

** Gemeindevorstandes

** Sanitätsausschusses

** Ausschusses nach § 44 O.ö. GemO. 1979

Der Vorsitzende eröffnet um 20.00 Uhr die Sitzung und stellt fest, daß

- a) die Sitzung von ihm – dem Bürgermeister*, ~~Vizebürgermeister*~~ – einberufen wurde;
- b) die Verständigung hierzu gemäß den vorliegenden Zustellnachweisen an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht schriftlich am 02. Sept. 1991 unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist;
die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel am gleichen Tage öffentlich kundgemacht wurde*;
- c) die Beschlußfähigkeit gegeben ist;

~~d) daß die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt ist, während der Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluß Einwendungen eingebracht werden können.~~

Sodann gibt der Vorsitzende noch folgende Mitteilungen:

Tagesordnung, Beratungsverlauf und Beschlüsse:

1./ Finanzausgleich - Verfassungsgerichtshofklagen - Klagseinschränkung für 1989 und Klagsausdehnung auf 1990.

Mit Schreiben vom 20. August 1991 teilt der O.ö. Gemeindebund mit, daß der Verfassungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 27. Juni 1991, G 158-162/91, die Wiener Randgemeindenregelung im § 8 Abs.3 vorletzter Satz FAG 1989 wegen Verfassungswidrigkeit aufgehoben hat, im FAG 1985 jedoch die gleiche Regelung vom Verfassungsgerichtshof nicht aufgehoben wurde. Aus diesem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes ergibt sich daher die Notwendigkeit, eine Klagseinschränkung für das Jahr 1989 und gleichzeitig eine Klagsausdehnung auf 1990 vorzunehmen; die Ansprüche für 1985 bis 1988 können nicht geltend gemacht werden.

Wortmeldungen liegen nicht vor.

* Nichtzutreffendes streichen

Der Vorsitzende stellt den Antrag:

- a) Die Gemeinde Perwang am Grabensee schränkt das Klagebegehren in der beim Verfassungsgerichtshof anhängigen Klage werden restlicher Ertragsanteile auf Grund der Verfassungswidrigkeit der Wiener Randgemeindenregelung in § 8 Abs 3 vorletzter Satz Finanzausgleichsgesetz 1989 beim Verfassungsgerichtshof auf das Jahr 1989 ein und dehnt gleichzeitig das Klagebegehren auf das Jahr 1990 und notfalls auf die weiteren Jahre aus; die Klagsbeträge (samt Zinsen) für die Jahre 1989 und 1990 ergeben sich aus der von den bevollmächtigten Rechtsanwälten an den Verfassungsgerichtshof vorgelegten Aufstellung.
- b) Die bisher mit der gegenständlichen Klagsführung bereits beauftragten Rechtsanwälte
Dr. Alfred Haslinger, Kroatengasse 7, 4020 Linz und
Dr. Josef Weixelbaum, Kaisergasse 17, 4020 Linz
werden mit der weiteren Vertretung in der gegenständlichen Angelegenheit im Sinne des Punktes a) bevollmächtigt.
- c) Eine außergerichtliche Bereinigung der klagsgegenständlichen Ansprüche im Hinblick auf das Verfassungsgerichtshof-Erkenntnis vom 27.6.1991, G 158-162/91, durch Verhandlungen der Finanzausgleichspartner (Bund, Länder, Gemeindebund und Städtebund) ist für den Herbst des Jahres in Aussicht genommen. Solange eine einvernehmliche Bereinigung der Ansprüche nicht erfolgt, kann die gegenständliche Klage auf Leistung restlicher Ertragsanteile nicht zurückgenommen werden und es kann auch kein Ruhen des Verfahrens vereinbart werden.

Ein weiterer Antrag liegt nicht vor. Die Abtimmung erfolgt durch Erheben der Hand.

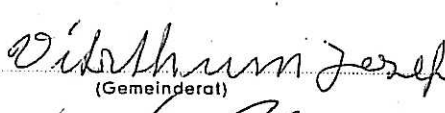
Beschluß: einstimmig angenommen.

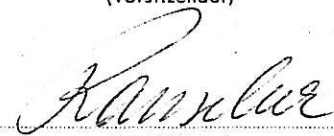
~~Genehmigung der Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung~~

Gegen die während der Sitzung zur Einsicht aufgelegene Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom
..... wurden keine* – folgende* – Einwendungen erhoben:

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen,
schließt der Vorsitzende die Sitzung um 20,15 Uhr.


(Vorsitzender)


(Gemeinderat)


(Schriftführer)


(Gemeinderat)

Der Vorsitzende beurkundet hiemit, daß gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung vom
16. Dez. 1991 keine Einwendungen erhoben wurden*, ~~über die erhobenen Einwendungen~~
~~der beigeheftete Beschluß gefaßt wurde*.~~

PERWANG am GRABENSEE

16. Dez. 1991

, am

Der Vorsitzende: